

Zu den sanitären Einrichtungen in den Betrieben zählen Waschräume, Waschgelegenheiten (z. B. Waschbecken, Duschen) und Toiletten.

In der Nähe von Arbeitsplätzen und Umkleideräumen müssen ausreichende und angemessene Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser (erforderlichenfalls mit warmem Wasser), Mitteln zum Reinigen und zum Abtrocknen der Hände vorhanden sein. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) verlangt darüber hinaus, dass **Waschräume** zur Verfügung stehen müssen, wenn es die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe erfordern. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Beschäftigten infektiösen, giftigen, gesundheitsschädlichen, ätzenden, reizenden, stark geruchsbelästigenden oder anderen gefährlichen Stoffen ausgesetzt sind, wenn mit nicht nur geringer Verschmutzung zu rechnen ist oder die Beschäftigten bei großer Hitze oder Nässe arbeiten. Die Waschräume sollen für Frauen und Männer getrennt sein.

Zum Waschen und Abtrocknen hat der Arbeitgeber hygienisch einwandfreie Mittel zur Verfügung zu stellen. Hygienische Reinigungsmittel sind z. B. Seifen aus Seifenspendern oder Seifenmühlen; Seifenstücke sollten ausschließlich von einer Person benutzt werden. Zusätzlich können hautschonende Spezialreinigungsmittel erforderlich sein.

Hygienische Mittel zum Abtrocknen sind Warmlufttrockner, Einmalhandtücher (Papiertücher, Textilhandtuchautomaten) oder Textilhandtücher, wobei Textilhandtücher für jeden Beschäftigten zur alleinigen Benutzung vorhanden sein müssen und regelmäßig zu reinigen sind.

Waschräume und Umkleideräume müssen räumlich voneinander getrennt sein, damit Wasserdampf aus den Waschräumen nicht in die Kleiderablagen zieht. Beide Räume sind aber durch eine Tür oder einen Gang miteinander zu verbinden. Die Fußböden in Waschräumen müssen auch in feuchtem Zustand rutschhemmend sein.

Holzroste fördern Fußpilzerkrankungen und dürfen nicht verwendet werden.

Die Lage der Waschräume ergibt sich auch aus der Größe des Betriebs: Eine zentrale Anlage innerhalb eines größeren Betriebsgeländes ist zulässig und kann sogar vorteilhaft sein. Die Zahl der Waschgelegenheiten (Waschbecken, Waschrinnen, Duschen) richtet sich nach der Zahl der Beschäftigten und der Stärke der Verschmutzung, mit der bei der Arbeit gerechnet werden muss. So ist bei mäßig schmutziger Tätigkeit je eine Waschstelle für fünf Arbeitnehmer und bei allen anderen Fällen je eine Waschstelle für vier Arbeitnehmer vorzusehen. Bei stark schmutziger Tätigkeit muss ein Drittel dieser Waschgelegenheiten aus Duschen bestehen.